

Die Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft

versichert zu festen Prämien, also ohne Nachzahlungsverpflichtung, Bodenerzeugnisse, als: Getreide, Wein, Hopfen, Tabak und dergleichen gegen Hagelschaden. Die Auszahlung von Entschädigungen erfolgt spätestens binnen 4 Wochen nach Feststellung baar und voll ohne Rücksicht darauf, ob die Prämien-Einnahme des laufenden Jahres dazu ausreicht oder nicht, weil eintretende Verluste aus dem Kapitalvermögen der Gesellschaft bestritten werden.

Weitere Auskunft erteilen die unterzeichneten Agenten, bei denen auch Antragsformulare u. unentgeltlich zu haben sind.

Carl Weil in Schorndorf.
C. F. Hoffmann in Geradstetten.
Carl Bürklen in Rudersberg.

Unterurbach.

Der Unterzeichnete will sein Wohnhaus, nebst Obstgarten und Schorländern, an der Landstraße gelegen, und zur Dekonomie wie zu jedem Geschäft geeignet ist, aus freier Hand verkaufen.

Wilhelm Rube.

Beutelsbach.

Ich habe eine schwarzbraune 6jährige Kuh, Montefortner Rasse, welche Anfangs Mai kälbert und gut im Nutzen ist, sowie 1 rothgelbe Simmenthaler Kalb, welche fast 1 1/2 Jahr alt ist und zu Anfang August kälbert, zu verkaufen.

Wiedmaier, Schmied.

Winterbach.

Ein halbenjähriges Mutter-schwein mit Jungen verkauft Metzger Böbel.

Verschiedenes.

Ludwigsburg, 22. April. Gestern Vormittag ereignete sich auf dem hiesigen Bahnhofe ein entsetzliches Unglück. Eine ältere Frauensperson, eine Wittwe aus Großingensheim suchte trotz mehrfacher Warnungen in den schon im Gange befindlichen nach Stuttgart fahrenden Zug einzudringen, stürzte vom Wagen herab und wurde von diesem etwa 10 Schritte weit geschleift, wobei ihr bei der ersten Weiche, an welcher der Zug vorüberkam, der untere Theil des rechten Fußes zerquetscht wurde, worauf sie von den Rädern vollends vollends herangezogen und ihr der linke Fuß über dem Knie ganz und der rechte theilweise abgestoßen, auch die Brust so zusammengecrücht wurde, daß ihr Blut und Schaum aus dem Munde strömte. Der Zug wurde zwar schnellstens zum Stehen gebracht; aber natürlich wurde die Unglückliche todt hervorgezogen. Der linke abgefahrene Fuß lag der Länge nach auf dem Schienenwege. Die Frau geradete ihre älteste Tochter, die mit ihrem Bräutigam auf der Eisenbahn hieher gefahren war, auf dem hiesigen Bahnhofe zu überraschen und fuhr mit einem Bauer hieher. Die Ueberraschung

war in der That eine entsetzlich vollständige; denn vom Wagen aus erblickte die Tochter die buchstäblich geräderte Mutter, welche neun lebendige Kinder hinterläßt. (N. Z.)

Berlin, 20. April. Die europäischen Cabinette beschäftigen sich ernstlich mit der Frage wegen des eventuellen Nachfolgers S. H. des Papstes. Wir haben Kenntniß von einem Vorschlage, der zu erstem Nachdenken auffordert und auf welchen wir morgen zurückkommen: es handelt sich darum, den englischen Cardinal Wisemann zum Nachfolger Pius IX. zu resigniren. Wir beschäftigen uns noch mit diesem Project.

Berlin, 20. April. Wenn wir uns die Erklärungen aus königlichem Munde und später von anderer kompetenter Seite ins Gedächtniß zurückrufen, so können wir eigentlich jetzt, nachdem wir Deutschland in London, und noch dazu durch Herrn v. Benni vertreten wissen, mit Ruhe den Verlauf der Londoner Conferenzen abwarten. „Das Höchste für die Herzogthümer und für Deutschland war das Ziel des begonnenen Krieges, und die Herzogthümer gegen jede Rückkehr dänischer Gewalt herrschaft zu schützen und die Vereinigung von Schleswig-Holstein für alle Zukunft sicher zu stellen“ sind die Worte des Königs, und dieser Ausspruch konnte wohl nicht anders interpretirt werden als dahin, daß unsere Truppen so lange in Schleswig bleiben, bis ein selbstständiges Herzogthum Schleswig-Holstein in enger Verbindung mit Deutschland hergestellt ist. Wird Preußen dieses Ziel in Ponton erreichen? Alle in gewiß nicht, und höchstens im Verein mit Deutschland, wenn Graf Bernstorff und Hr. v. Benni durch Geschicklichkeit es verstehen, die übrigen Mächte von der Nothwendigkeit zu überzeugen, daß vor Allem die berechtigten Wünsche der Herzogthümer, über deren Loos berathen werden soll, zum klaren Ausdruck kommen. Diese Wünsche müssen den Ausgangspunkt der Unterhandlungen bilden und vielleicht stellt sich dann klar heraus, daß es einen anderen Weg der Lösung nicht gibt, als die Kostrennung der Herzogthümer von Dänemark. Was zu diesem Ziele führen kann, ist das Zusammenhalten Deutschlands mit Preußen: vor des deutschen Volkes Stimme, so erhoben, verstummen dann sicher die dänischen Lügen, die englischen Intrigen, die französischen Fuchschwänzerereien. — Wir sind noch entfernt von dem Ende: erst wenn Allen genommen ist kann der Vorhang des ersten Aktes, die Einleitung fallen. In dieser waren die kriegführenden Mächte die alleinigen Mitglieder: im

zweiten Akte aber muß Deutschland nöthigenfalls activ auftreten; nicht nur mit Worten und Resolutionen, sondern mit Vorbereitungen, welche den übrigen Protokollmächten zeigen, daß Deutschland die berechtigten Wünsche der Herzogthümer zu seinen Beschlüssen gemacht hat und diese Beschlüsse mit den Waffen in der Hand durchsetzen will. Dann erreichen wir das Ziel; Preußen allein, ohne Deutschland, kann es nicht mit ganz Europa aufnehmen und die Schwach einer ungenügenden Lösung würde nicht auf Preußen, sondern auf diejenigen zurückfallen, welche, seine natürlichen Bundesgenossen in dieser Ehrensache, es im Urtiche gelassen haben. Einmal kommt dann der Tag, wo Preußen in der Lage ist, seine Rechnung mit allen denen, die sich ihm als Feinde bewiesen haben, zu regeln.

Berlin, 21. April. Dem St. Anz. wird unterm Gestirgen aus Gravenstein berichtet: Unser Verlust an Todten und Verwundeten beträgt 60 Offiziere und eher mehr als weniger denn 1000 Mann. Der Verlust der Dänen beträgt mit Einschluß der Gefangenen mindestens 4000 Mann. In unseren Lazarethen sind 841 verwundete Preußen, darunter viele Schwerverwundete, und an dänischen Verwundeten 21 Offiziere und 580 Mann. (Tel. Dep. d. Fr. 3.)

Berlin, 22. April. Hier ist folgender Bericht über den Verlust des Feindes bei der Erstürmung der Düppel-Schanzen eingegangen: Gefangen: 44 Offiziere, 3145 Unteroffiziere und Soldaten; Tot: 22 Offiziere, 480 Unteroffiziere und Soldaten; Verwundet in unsern Lazarethen: 21 Offiziere, 580 Unteroffiziere und Soldaten. Summa: 87 Offiziere, 4205 Unteroffiziere und Soldaten.

Unter den gefangenen Offizieren: 2 Regiments-Commandeure (Dreyer u. Falkensholt). Unter den todtten Offizieren: 1 General, 2 Regiments-Commandeure (du Plat, Bernstorff und Lassen), 1 Major vom Generalstabe des Höchstcommandirenden (v. Rosen).

Davon sind 20 Leichen an die Dänen abgeliefert, 2 Leichen in den Schanzen begraben. Außerdem lagen heute noch Todte an einzelnen Stellen und sind deren am Bräuterkopfe und an andern Orten vereinzelt begraben worden. Viele Mannschaften müssen im Allensund ertrunken seyn; auch muß der Feind bereits durch unser Geschützfeuer Verluste gehabt haben.

Wäsig gerechnet, kann man den Verlust auf 100 Offiziere und 4500 Mann anschlagen: Nach heute eingegangenen offiziellen Berichten sind noch außerdem 100 Todte und circa 800 Verwundete nach Allen gebracht worden, mithin beläuft sich der Gesamtverlust des Feindes auf 5500 Köpfe. (Köln. 3.)

Schleswig, 15. April. Die Lage von 5000 schleswig'schen Landknechten, welche mit circa 1000 Pferden auf der Insel Allen zurückgehalten werden, ist eine wirklich sehr trostlose. Selbst die dänischen Zeitungen verhehlen nicht die Noth und das Elend, in welcher sich diese unglücklichen Menschen befinden. Ohne hinreichende Nahrung, mit wenig kleidungsstücken versehen, und mit ihren Wagen ohne Obdach von dem dänischen Obercommando gelassen, sind diese fast dem Wahnsinn verfallenen Knechte dänischerseits auf ihre Litten und Freilassung oder Nahrung für sich und die Geyspanne

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 34.

Samstag den 30. April

1864.

Amtliche Bekanntmachungen.

An die Ortsvorsteher.

Bestenerung der inländischen Hausfirer betreffend. So unterliegt es nach den für die Bestenerung bestehenden Vorschriften, insbesondere nach den §§. 7, 8 und 20 der Gewerbesteuer-Instruction keinem Zweifel, daß dieselben zur Gewerbesteuer einzuschätzen sind, und daß der Ortsvorsteher, dem der Hausfirer, wie jeder andere Gewerbetreibende, nach Art. 4 der neuen Gewerbeordnung den Beginn seines Gewerbebetriebs anzuzeigen hat, dafür zu sorgen verpflichtet ist, daß die Aufnahme des Hausfirers in das örtliche Gewerbesteuer-Cataster rechtzeitig erfolgt.

Da es den Anschein hat, daß die Aufnahme der im Lande ansässigen Hausfirer in das örtliche Gewerbesteuer-Cataster nicht immer vollzogen worden sei, so werden in Folge hohen Erlasses der K. Kreisregierung vom 15. April den Ortsbehörden ihre diesfälligen Obliegenheiten unter dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß künftig von Seiten des Oberamts sowohl bei der Revision der Gemeinde-Rechnungen als auch bei Rechnungs-Abhören das Augenmerk darauf gerichtet werden wird, ob die erwähnten Vorschriften richtig vollzogen seien, und daß vorkommende Veräumnisse nothwendig Verantwortung zur Folge haben müßten.

Schorndorf, den 25. April 1864.

K. Oberamt.
Zais.

An die Ortsbehörden.

Schlachten der Thiere, Ausbauen und Aufbewahren des geschlachteten Fleisches betreffend.

Der nachstehende Erlaß der K. Kreisregierung, so wie die angehängte Belehrung über den Nutzen der Eiskeller für Metzger und Speisewirthe wird den Ortsbehörden sowohl als auch dem theilhaftigen Publikum auf diesem Wege zur Kenntniß und Beachtung gebracht. Schorndorf, den 27. April 1864.

K. Oberamt.
Zais.

Der §. 3. Abjag 2 der Ministerial-Verfügung vom 14. März 1860 bestimmt, daß in Abticht auf dasjenige Vieh, welches außerhalb des öffentlichen Schlachthaus geschlachtet wird, durch den Gemeinderath die im Interesse der Sittlichkeit sowie der Gesundheit nöthigen Vorschriften über das Schlachten der Thiere, das Ausbauen und Aufbewahren des geschlachteten Fleisches zu ertheilen seien.

Nach den gemachten Erfahrungen über den Vollzug der angeführten Bestimmung erscheint es der Kreisregierung zweckmäßig, die Gesichtspunkte, welche bei der hier in Frage stehenden polizeilichen Fürsorge im Allgemeinen und insbesondere der Beurtheilung der Verhältnisse im Einzelnen, in Betracht kommen, näher zu bezeichnen, um zunächst den Gemeindebehörden, dann aber auch den Bezirkspolizeibehörden, welche berufen sind, den Vollzug der gedachten Ministerial-Verfügung zu überwachen, Anhaltspunkte für ihre Thätigkeit zu geben.

Diese Gesichtspunkte sind folgende:

1) Wo die Räumlichkeiten innerhalb der Gebäude das Schlachten der Thiere, insbesondere auch der Kälber, Schweine und Schafe im Innern ermöglichen oder wo abgeschlossene, dem freien allgemeinen Einblick entzogene Höfe

zu diesem Zweck zu Gebot stehen, da liegt kein Grund vor, das Schlachten außerhalb dieser Räume insbesondere auf der Straße zuzulassen. Aber auch in den Ausnahmefällen, wo das Schlachten auf der Straße sich nicht vermeiden läßt, ist es die Aufgabe der Polizei, darauf zu sehen, daß das Schlachten nur in Straßen von entsprechender Breite, wo der Verkehr durch das Schlachten nicht gehemmt und der ordnungsmäßige Gebrauch der Straße nicht gefährdet, beziehungsweise beeinträchtigt wird, und wo möglich, nur bei Nacht oder in den ersten Morgenstunden geschieht, wo das Schlachten überhaupt weniger störend und insbesondere den Kindern weniger zugänglich ist.

Jedenfalls aber ist darauf zu halten, daß die Eingeweide, das Blut und andere Abfälle der geschlachteten Thiere nicht in der Straße oder in den Räumlichkeiten liegen bleiben, sondern sorgfältig beseitigt und Straße und Kandel rein gehalten werden.

2) Für das Aufhängen des Fleisches zum Verkauf ist als Regel die Forderung gleichfalls begründet, daß dasselbe innerhalb der Gebäude zu geschehen hat. Die Gefasse sollen kühl, insbesondere gegen den Sonnenschein geschützt und luftig seyn und reinlich gehalten auch das

aufgehängte Fleisch gegen das Eindringen von Thieren, Vögeln, Kägen und dergl., sowie gegen Staub geschützt werden, wozu Drahtgitter und seine Netze dienen.

Ausnahmsweise kann es indessen sich rechtfertigen lassen, in Ermanglung eines geeigneten Raums in den Gebäuden, das Aufhängen des frisch geschlachteten Fleisches vor dem Hause bis zum Erfalten des Fleisches, nachzusehen, diese Nachsicht ist aber nach den Umständen nur angezeigt für frisch geschlachtetes Fleisch das noch nicht erkaltet ist, nur für die Zeit der ersten kühlen Morgenstunden so lange Hitze, Staub und Insekten, welche das Fleisch beschädigen können, noch nicht vorhanden sind und nur, wenn und soweit straßenpolizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Bei diesem Anlaß wird auf den Nutzen der Eiskeller aufmerksam gemacht und diesfalls auf die nachstehende Belehrung hierüber hingewiesen.

Das Oberamt wird aufgefordert, auf die angemessene Vollziehung des fraglichen Punktes der eingangserwähnten Ministerial-Verfügung hinzuwirken und angewiesen, von Vorstehendem dem Oberamtsphysikat Mittheilung zu machen. Ellwangen, den 15. April 1864.

Leypold.

Belehrung über den Nutzen der Eiskeller für Metzger, Speisewirthe und sonstige Gewerbetreibende.

Bekanntlich bleibt das Fleisch um so länger frisch und ohne Spur von Verwesung, je kälter es erhalten wird. In festgefrorenem Zustand verwest es gar nicht, aber die Verwesung erfolgt dann nach dem Aufthauen um so rascher. Der vortheilhafteste Wärmegrad ist daher derjenige, welcher dem Gefrierpunkt ganz nahe kommt, ohne daß es bis zu Gefrieren kommt. Dies wird erreicht durch Aufbewahren des Fleisches in einem geschlossenen Raum über Eis. Das Fleisch soll mit dem Eis nicht in unmittelbare Berührung kommen, man legt es daher über dem Eis, auf einen Noost von Holzstäben.

Ein so aufbewahrtes Fleisch hält sich Wochen lang und wird schmackhafter und zu den verschiedenen Arten der Zubereitung geeigneter, als ganz frisch geschlachtetes. Die Eiskeller können je nach Umständen im Erdbojen oder auch an einem fühlbar gut beschatteten Platz über der Erde angebracht werden. Die Kosten der Einrichtung sind so mäßig, daß bei einem nicht ganz kleinen Gewerbsbetrieb der unmittelbare Nutzen den Aufwand übersteigt. Ueber die Art der Einrichtung der Eiskeller, die je nach dem Umfang und den sonstigen Verhältnissen verschieden ist, kann jeder tüchtige Techniker genaue Auskunft geben. Anweisungen finden sich auch im württembergischen Gewerbeblatt.

Schorndorf.

Bekanntmachung.

Gemäß der bestehenden Vorschrift findet am morgenden Sonntag den 1. Mai d. J. nach dem Vormittags-Gottesdienst die Publikation der Waldfeuer-Ordnung auf dem Rathhause statt, zu welchem Akt die Einwohnerschaft eingeladen wird.

Den 30. April 1864.

Stadtschultheißenamt.
Walm.

**Forstamt Schorndorf.
Revier Rudersberg.
Holz-Verkauf.**

Freitag und Samstag den 6. und 7. Mai l. J. im Staatswald Häfnerschlag: 8 Eichen mit 944 C., 1 Buche, 37 tannene Sägböcke, 136 tannene Bauhämme, 4 Klasten tannene Spälter, 2 3/4 Klasten eichen, 30 3/4 Klasten buchen, 4 1/2 Klasten tannen Scheiter u. Prügel und 14 3/4 Klasten Anbruchholz, 350 Reisachwellen. Das Stammholz wird am ersten Tage ausgebaut. Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag nächst Zumbhof und Edelmannshof.

Schorndorf, den 28. April 1864.
Königl. Forstamt.
Wieninger.

**Forstamt Lorch.
Revier Welzheim.
Nutz- und Brennholz-Verkauf.**



An folgenden Tagen des Monat Mai d. J. werden in nachbenannten Staatswaldungen öffentlich versteigert:

I. Am Freitag den 6. Scheidholz im Buch, Haidenhau, Schwarzen-, Aspen- und Vorderer Schild-Gehren: Tannen Sägholz, 16-32' Länge, 15-20" mittl. Durchm., 4 Stämme; Langholz, 50-65' Länge, 8-10" Ablass, 5 Stämme; Stangen, 3-4' Durchm.,

10-15' Länge, 7 Stück. Birken, Eggenbögen, 7 Stück; Besenreis 72 Trachten; Klastenholz (Scheiter und Prügel), Nadelholz 5 1/4 Klasten; Buchen 7 3/4 Klasten; Erlen, Birken und Aspen 2 Klasten; Anbruchholz 14 Klasten; unaufgebundenes Laub- und Nadelreis circa 406 Stück; Nadelstreu 3 1/8 Fuder.

Zusammenkunft früh 8 Uhr bei der Lauffer Mühle.

II. Am Samstag den 7. in der Durchforstung Heppichgehren: Nadelholz, Langholz, 35-60' Länge, 3-4" Ablass, 19 Stämme; Stangen (Roth- und Weiß-Tannen), 1-2" Durchm., 10-20' Länge, 91 Stück. Birken, Besenreis 45 Trachten. Nadelholz, Scheiter 1/4 Klasten; Prügel 21 Klasten. Buchen, Prügel 1 1/4 Klasten; Erlen, Scheiter und Prügel 1 1/4 Klasten; Anbruchholz 1 1/4 Klasten. Unaufgebundenes Laub- und Nadelreis 75 Stück; Nadelstreu 23 5/8 Fuder.

Zusammenkunft früh 8 Uhr im Schlag bei der Gausmannsweiler Sägmühle.

Lorch, den 27. April 1864.
Königl. Forstamt.
Dietlen.

Schorndorf.

Steckbrief-Zurücknahme.

Der am 9. Februar d. J. gegen den Bäckergehilfen Carl Wilhelm Schäfer von Hebsack erlassene Steckbrief wird hiezu mit zurückgenommen.

Den 26. April 1864.

K. Oberamtsgericht.
G.-Act. Steeb.

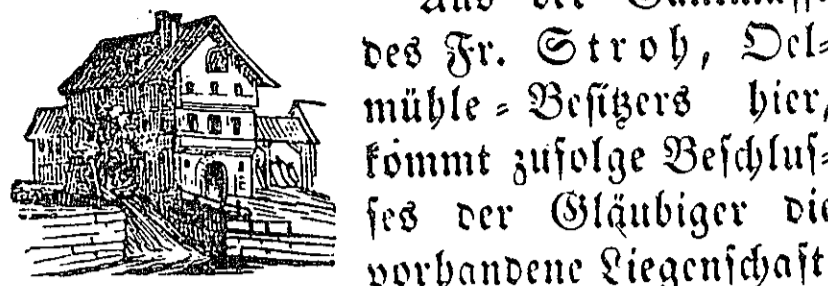
In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesellig damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihrer Forderungen durch schriftlichen Recept, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, in den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren völler Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesellige fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außgerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedingung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

| Ausreichende Stelle. | Datum der amtl. Bekanntmachung. | Ort, wo liquidirt wird. | Name und Heimath des Schuldners. | Tagfahrt zur Liquidation. | Tag des Ausschusses-Beschlusses. | Bemerkungen. |
|-----------------------------------|---------------------------------|-------------------------|--|---|----------------------------------|--------------|
| Kön. Oberamts-Gericht Schorndorf. | 20. April 1864. | Rathhaus zu Schorndorf. | August Möhner, Kaufmann in Schorndorf, Bürger in Schwarzenberg, D.-A. Freudenstadt, und Carl Friedr. Weegmann, Bürger und Schulmeister in Schorndorf, Inhaber der unter der Firma: Möhner & Cie. bisher hier bestandenen Cigarrenfabrik. | Dienstag den 24. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr. | Am Schlusse der Liquidation. | |

**Schorndorf.
Liegenschafts-Verkauf.**



Aus der Gantmasse des Fr. Stroh, Delmühle-Besizers hier, kommt zufolge Beschlusses der Gläubiger die vorhandene Liegenschaft, bestehend in einer Delmühle mit Werkreibe, einer Scheuer und Stallung an der Hauptstraße von Schorndorf nach Wimmenden mit ca.

3 1/8 Morg. 22,7 Acker. Länder und Acker, 10 3/8 " 39,3 " Wiesen, 1 2/8 " 22,6 " Weinberg, 2 1/8 " 36,0 " Wald, im Ganzen taxirt zu 12,518 fl., am Mittwoch den 18. Mai d. J., Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhaus zu Schorndorf in öffentl. Aufstreich, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß die Güter ganz in der Nähe der Gebäulichkeiten sich befinden und einen schönen Ertrag gewähren. Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich durch ein gemeinderäthliches Vermögens-Zeugniß auszuweisen. Den 20. April 1864.

Die Verkaufs-Commission.
Vdt. Amtsnotar von Winterbach:
Bauer.

**Schorndorf.
Aus der Gantmasse des Fr. Stroh, Delmüllers dahier, kommt am Samstag den 7. Mai d. J., Morgens 9 Uhr, folgende Fahrniß auf hiesigem Rathhaus in öffentl. Aufstreich:**

- 1) ein Mühleisen, taxirt zu 25 fl.;
 - 2) ein in Eisen gebundenes — circa 3 Eimer haltendes Faß;
 - 3) circa 1000 Stück neue Dachplatten.
- Liebhaber werden hiezu eingeladen. Den 27. April 1864.
Schultheißenamt.

**Winterbach.
Eichen-Verkauf.**

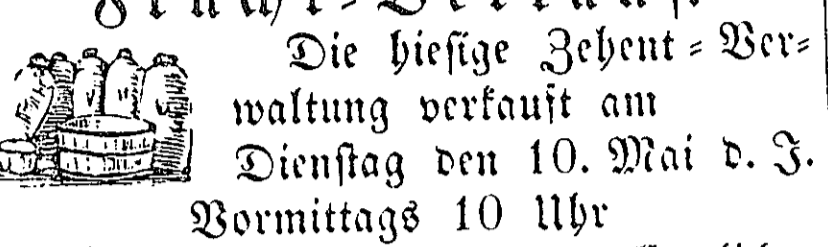
Am nächsten Mittwoch den 4. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, werden im hiesigen Gemeindevald Lehnbad 10 Stück Eichen gegen baare Vazahlung im Aufstreich verkauft. Den 27. April 1864.
Schultheißenamt.

**Winterbach.
Gesunderer Geldbeutel.**

Ein vor 14 Tagen gesunderer Beutel mit Geld kann gegen Bezahlung der

Einrückungsgebühr hier abgeholt werden, widrigenfalls solcher nach 14 Tagen dem Finder zuerkannt wird. Den 29. April 1864.
Schultheißenamt.

**Wäshenbeuren,
Oberamts Welzheim.
Frucht-Verkauf.**



Die hiesige Zehent-Verwaltung verkauft am Dienstag den 10. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus dahier im öffentlichen Aufstreich: 111 Scheffel Dinkel und 134 " Haber, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Den 28. April 1864.
Schultheißenamt.
Schweizer.

Privat-Anzeigen.

**Schorndorf.
Einladung.**

Nächsten Dienstag den 3. Mai feiern wir unsere Hochzeit hier in unserem Hause, und erlauben uns daher Freunde und Bekannte hiezu höflichst einzuladen.

Juchs zum Löwen.
Louise Bettinger.

Engelberg.

Sonntag den 1. Mai, Nachmittags 2 Uhr, Zusammenkunft mehrerer Ortsvorsteher auf dem Engelberg.

Knittlingen.

Montag den 2. Mai bin ich in Schorndorf zu sprechen.

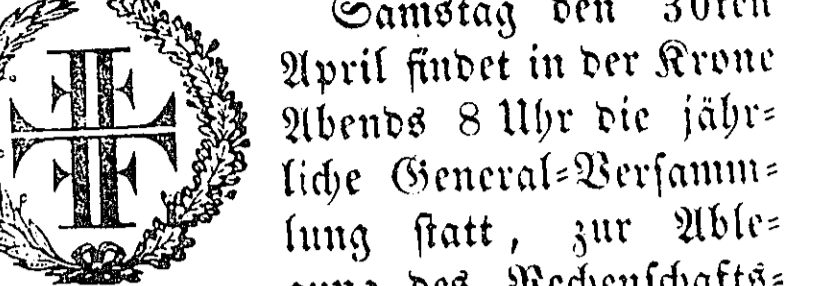
Rechtst. Bech.

**Schorndorf.
Reißzeuge, feine, mittelfeine und geringere, feine Zeichenapparate mit Wischer, sowie alle sonstigen Schreib- und Zeichen-Materialien, empfiehlt zu den billigsten Preisen
W. Weinhardt, Buchbinder.**

Jodiodaseife, vorzüglich gegen Flechten, Sommerprossen, Drüsen und Hautkrankheiten überhaupt, empfiehlt der Obige.

Schorndorf.
Ich habe A. 2000. auszuliehn.
Färbermeister Pfister.

**Schorndorf.
Turn-Verein.**



Samstag den 30ten April findet in der Krone Abends 8 Uhr die jährliche General-Versammlung statt, zur Ablesung des Rechenschafts-Berichts und zur Vornahme der Neuwahlen, wozu alle aktiven und passiven Mitglieder eingeladen werden. Der Ausschuss.

**Sonntag den 1. Mai,
Nachmittags 4 Uhr,
Versammlung
Schwanen.**

**Schorndorf.
Flecken-Wasser**

von vorzüglicher Wirkung zum Reinigen der Kleider, Tuch und Seidenstoffe empfiehlt
Carl Weil.

Schorndorf.

Einem wohlherzogenen jungen Menschen, welcher das Schuhmacherhandwerk gründlich zu erlernen wünscht, nimmt mit oder ohne Lehrgeld in die Lehre auf
J. J. Stöber.

**Schorndorf.
Geschäfts-Empfehlung & Wohnungs-Anzeige.**

Ich mache hiemit dem verehrlichen Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich bei Hrn. Maler Häberle in der Vorstadt wohne und die Gärtnerei hier betreibe. Ich empfehle mich daher den Bewohnern hiesiger Stadt unter Zusicherung schneller und pünktlicher Bedienung bestens.
Johs. Klöpfer, Gärtner.

Eine Zwirnmühle mit 32 Spindeln steht feil; wo sagt
die Redaktion.

Unterzeichnete empfiehlt sich im Waschen und Bügeln von Hemden u. s. w.
Caroline Schneider,
wohnhaft bei Wegger Biedlingmater.

Für eine kleinere Familie hat eine freundliche Logis bis Jakobi zu vermieten
Kameralamtsdiener Frank.

Auch hat derselbe eine kleinere Partie Futter und gegen 100 Bund Stroh zu verkaufen.

